

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1005/1-II/10/93

(25 Blg)

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Rat Univ.-Doz.
Dr. Steger
Telefon:
51 433 / 1837 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1014 Wien

betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 14	-GE/19 P3
Datum: 3 1. MRZ. 1993	
Verteilt	12 April 1993

J. Samonig

Betr: Agrarverfahrensgesetz 1950; Novelle; Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, seine Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

31 03 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

fact

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1005/1-II/10/93

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 WienDVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:
Rat Univ.-Doz.
Dr. Steger
Telefon:
51 433 / 1837 DW

Betr: Agrarverfahrensgesetz 1950;
Novelle; Begutachtungsverfahren; do Zl. 600.982/O-V/2/92

Zum o. a. Betreff wird wie folgt Stellung genommen:

Gem § 14 Abs 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder einer Verordnung eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt anzuschließen, welche i.G. nicht vorliegt. Daher kann zum vorliegenden Gesetzesentwurf nicht abschließend Stellung genommen werden.

Zur Z. 11 (§ 15 Agr.VG):

Die hiebei vorgesehene Ausweitung der Gerichtsgebührenbefreiung erscheint ho. problematisch, weshalb sich das Bundesministerium für Finanzen außerstande sieht, dieser Änderung zuzustimmen. Es wird angeregt, die ggstl. Angelegenheit in einer Besprechung zwischen den berührten Bundesministerien zu erörtern.
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

31 03 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: